



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

SATZUNG

§ 1

Name des Vereins

- a) Gesangverein „Liederkranz 1875“ Bremthal e.V.
Der Gesangverein "Liederkranz 1875" Bremthal e.V. gliedert sich in:
- Gemischter Chor
 - Frauenchor
 - 20vor8CHORisma
- b) Der Gesangverein „Liederkranz 1875“ Bremthal e.V. mit Sitz in 65817 Eppstein-Bremthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Der Verein gehört zum Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB).

§ 2

Zweck des Vereins

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen, regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und Veranstaltung von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für das gute Kunstwerk wecken und zur Volksbildung beitragen.

Die Konzerttätigkeit des Vereins ist gemeinnützig; sie wird, ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zweck der Kunstpflege und der Volksbildung ausgeübt.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkskulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.

Aus diesen vorerwähnten Gründen und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.01.1970 wurde der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Postanschrift:

Andreas Geis Frankfurter Volksbank
Goethestraße 3 Nassauische Sparkasse
65817 Eppstein

Bankverbindungen

Zweigstelle Eppstein-Bremthal IBAN DE40 5019 0000 4101 9228 00 BIC: FFVBDEFF
Zweigstelle Eppstein IBAN DE79 5105 0015 0224 0171 46 BIC: NASSDE55

Email:

iris.filbrich@liederkranz-
bremthal.de
kontakt@liederkranz-
bremthal.de



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern soll eine Stimmeinschätzung durch den Dirigenten vorausgehen. Die aktiven Mitglieder sind zum wöchentlichen Besuch der Übungsstunden aufgefordert.
- c) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 7

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail Adresse, Telefon-Nummer) sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail Adressen, Geburtsdatum, Hochzeitstag, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Hessischen Sängerbund im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei keine persönlichen Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) übermittelt; zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seinen verschiedenen Homepages regelmäßig über besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTHAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

nebst Fotos z.B. bei Veranstaltungen, Ehrungen usw. – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Chorzugehörigkeit und deren Dauer - veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Beiträge

Beim Erwerb der Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben; die Höhe des Beitrages wird auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Lastschrift zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr. Eine abweichende Zahlungsvereinbarung kann mit dem Vorstand vereinbart werden.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE10ZZZ00000956597 und der Mandatsreferenz (wird mitgeteilt) jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9 Verwaltung

- a) Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:
- Die Jahreshauptversammlung
 - Der Vorstand
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem I. Vorsitzenden
 - einem II. Vorsitzenden
 - einem I. Kassierer
 - einem II. Kassierer
 - einem Schriftführer
 - einem Vertreter von 20vor8CHORisma und
 - zwei Beisitzern

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

Der geschäftsführende Vorstand (Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schriftführer, erster Kassierer) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, muss der geschäftsführende Vorstand zunächst die mehrheitliche Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einholen.

- c) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im März statt. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Jahreshauptversammlung durch Presse und Rundschreiben bekannt gegeben. Zusätzlich zur Tagesordnung können weitere Anträge von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim I. Vorsitzenden eingebracht werden.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- d) Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen, wenn das Interesse des Vereins es fordert. Ihre Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise wie die der Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss erfolgt durch Handzeichen. Wenn nicht anders beschlossen wird, erfolgt die Wahl zum Vorstand geheim durch Stimmzettel. Alle anderen Beschlüsse können per Handzeichen getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom I. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Es sind jährlich mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt
3. Ausschluss

- a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
- b) Der Ausschluss kann nur durch die Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Er kann vorgenommen werden:

- Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- Bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereins
- Nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr nach Abschluss des Rechnungsjahres

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Bund. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis, Bezirk und Bund.



GESANGVEREIN » LIEDERKRANZ 1875 « BREMTHAL E. V.

*Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e. V.
Inhaber der Zelter Plakette und der Silbernen Ehrenplakette des Hessischen Ministerpräsidenten*

§ 11

Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit erfolgen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Das Vereinsvermögen wird, solange der Verein besteht, ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
- b) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§14

Vorhergehende Satzung vom 23. März 2012

Mit der Annahme dieser Satzung wird die am 23. März 2012 erstellte Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 15

Annahme der neuen Satzung

Die neue Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 15. März 2019 vorgelegt und angenommen.

Andreas Geis
I. Vorsitzender

Iris Filbrich
Schriftführerin